

TB - Bezeichnung
FA 1.12.15
VF 24.11.15
not.en

Landgericht Hamburg

Az.: 329 O 174/15



Verkündet am 13.11.2015

Braun, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Kennziffer	WV:
Rückruf	EINGEGANGEN
Zahlung an Gegner	17. Nov. 2015
Ablage	Werdermann I von Rüden Partnerschaft von Rechtsanwälten
KFA	
ZV	KR:

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1) [Redacted]
2) [Redacted]

- Klägerin -

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Werdermann & von Rüden**, Leipziger Platz 9, 10117 Berlin, Gz.: 7432/14 ME 14

gegen

Hamburger Volksbank eG, vertreten durch die Vorstände Dr. Thomas Brakensiek, Dr. Reiner Brüggerat und Thorsten Rathje, Hammerbrookstr. 63-65, 20097 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GenoRechtAnwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover, Gz.: 1657/15 RW32-ff

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 29 - durch die Richterin am Landgericht Bernheim als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2015 für Recht:

Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag vom 21.10.2010 sowie der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag vom 22.10.2010 aufgrund des Widerrufs der Kläger vom 08.12.2014 nicht mehr wirksam sind.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung der Wirksamkeit ihres Widerrufs zweier Darlehensverträge.

Sie schlossen als Verbraucher mit der Beklagten die Darlehensverträge vom 21.10.2010 (Nr. [REDACTED], Anlage K 1) und vom 22.10.2010 (Nr. [REDACTED], Anlage K 2) über grundpfandrechtlich besicherte Nettodarlehensbeträge von € 169.150,- und € 99.850,- zur Finanzierung des Kaufs einer Eigentumswohnung. Die Verträge enthalten jeweils unter Ziff. 11 eine „Widerrufsinformation“, wegen deren Einzelheiten auf die Anlagen K 1 und K 2 sowie K 3 und K 4 verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 08.12.2014 widerriefen die Kläger ihre Vertragserklärungen (Anlage K 5).

Die Kläger machen geltend, die Widerrufsinformation sei fehlerhaft, weshalb ihr Widerrufsrecht nicht erloschen sei: Die Widerrufsinformation genüge nicht dem Deutlichkeitsgebot, da sie sich nicht vom übrigen Vertragstext abhebe. Sie sei hinsichtlich der Angaben zum Beginn der Widerrufsfrist und der Widerrufsfolgen fehlerhaft und hinsichtlich der Angaben zum Adressaten unvollständig.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag [REDACTED] vom 21.10.2010 sowie der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag [REDACTED] vom 22.10.2010 aufgrund des Widerrufs der Kläger vom 08.12.2014 nicht mehr wirksam sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Kläger seien durch die verwendete Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß über ihr zweiwöchiges Widerrufsrecht informiert worden so dass diese Frist zur Zeit des Widerrufs verstrichen gewesen sei.

Ein etwaiges Widerrufsrecht sei verwirkt; die Ausübung eines etwaig noch bestehenden Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die begehrte Feststellung betrifft ein Rechtsverhältnis i. S. d. § 256 ZPO. Durch die Feststellung, dass die streitgegenständlichen Darlehensverträge aufgrund des Widerrufs nicht mehr bestehen, wird klargestellt, dass die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse keinen Bestand haben und ein Rückabwicklungsverhältnis an ihre Stelle getreten ist. Es be-

steht kein Vorrang der Leistungsklage, denn es ist davon auszugehen, dass die Feststellung geeignet ist, den Streit der Parteien beizulegen.

Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben die streitgegenständlichen Darlehensverträge gemäß § 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB (in der vom 11.06.2010 bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung) wirksam widerrufen. Zur Zeit ihrer Widerrufserklärung war die Widerrufsfrist nicht abgelaufen, da die Kläger keine ordnungsgemäße Information über ihr Widerrufsrecht erhalten hatten (§ 355 Abs. 3, 495 Abs. 2 S. 1 BGB in der vom 30.07.2010 bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung i. V. m. Art 247 § 6 Abs. 2 EGBGB in der vom 30.07.2010 bis zum 03.08.2011 geltenden Fassung).

Gemäß § 495 Abs. 1 BGB steht dem Darlehensnehmer bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. An die Stelle der Widerrufsbelehrung (§ 355 Abs. 3, 360 BGB in der vom 11.06.2010 bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung) treten gemäß § 495 Abs. 2 Ziff. 1 BGB in der vom 30.07.2010 bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung die Pflichtangaben gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB in der vom 30.07.2010 bis zum 03.08.2011 geltenden Fassung. Die Geltung von § 360 BGB wird in 495 Abs. 2 nicht angeordnet.

Gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1, 2 EGBGB „müssen im Vertrag Angaben zur Frist und anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben.“

Die Angaben müssen, um klar und verständlich zu sein, vom übrigen Vertragsinhalt hervorgehoben sein. Dem kann nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden, dass dies ausdrücklich nur in S. 3 der Vorschrift für die Verwendung des Musters angeordnet wird, also bei Verwendung einer individuellen Belehrung nicht gelte. Vielmehr folgt die Anordnung der Hervorhebung bei Verwendung des Musters gerade aus der Notwendigkeit einer klaren und verständlichen Information (vgl. Palandt-Weidenkaff, 73. Aufl., 2014, EG 247 § 6 Rn. 4: Hervorhebung wegen Abs. 1, der klare und verständliche Angaben verlangt), d. h. die Information über das Widerrufsrecht ist angesichts ihrer Bedeutung nur klar und verständlich, wenn sie sich von dem übrigen Vertragsinhalt hervorhebt. Auch die von der Beklagten in Bezug genommene Entscheidung des OLG Stuttgart vom 24.04.2014 (2 U 98/13) geht von der Notwendigkeit der Hervorhebung aus. Die von der Beklagten verwendete Information wird dem nicht gerecht, da sie sich vom übrigen Vertragstext nicht abhebt. Das Schriftbild ist einheitlich, und Umrandungen sowie fett gedruckte Überschriften finden sich an unterschiedlichen Stellen des Vertrages.

Die verwendete Information ist zudem inhaltlich fehlerhaft.

Über den Fristbeginn wird nicht hinreichend aufgeklärt. Es sind die Pflichtangaben gemäß § 492 Abs. 2 BGB, deren Erhalt für den Beginn der Frist erforderlich ist, nur beispielhaft aufgeführt. Anhand der Lektüre der Information und seiner Vertragsunterlagen kann der Verbraucher daher nicht überprüfen, ob er die notwendigen Angaben erhalten hat und die Frist somit in Gang gesetzt wurde. Die Information ist insoweit also nicht klar und verständlich. Zudem ist sie unzutreffend, denn sie nennt falsche Beispiele, da Art. 247 § 9 Abs. 1 S. 1 EGBGB nicht beachtet wurde, der für Immobiliendarlehensverträge Ausnahmen regelt, so dass die von der Beklagten genannte Nennung der Aufsichtsbehörde tatsächlich nicht zu den Pflichtangaben gehört.

Die Information ist auch deshalb fehlerhaft, weil ein Zusatz, wie ihn der Gestaltungshinweis Nr. 6 zum Muster gemäß Anlage 6 vorsieht, nicht aufgenommen worden ist. Gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB muss ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers erteilt werden, dass im Falle des Widerrufs ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten sind. Über die Pflicht, Zinsen zu vergüten klärt die verwendete Information nicht hinreichend auf. Der erteilte Hinweis gemäß S. 3 auf den pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag berücksichtigt die Rechtsfolge gemäß §§ 495, 355, 357 Abs. 1, 346 Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz BGB. Gemäß § 495 Abs. 1 Nr. 3, 2 Halbsatz BGB findet beim grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen indes auch § 346 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz BGB Anwendung.

Auf die Schutzwirkung gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB beruft sich die Beklagte nicht. Tatsächlich weicht die von ihr verwendete Widerrufsinformation von den Vorgaben der Anlage 6 ab. Sie nennt andere Beispiele für die Pflichtangaben als das Muster, so dass insofern eine inhaltliche Bearbeitung erfolgt ist. Der Zusatz, der gemäß dem Gestaltungshinweis Nr. 6 geboten war, ist nicht aufgenommen worden. Zudem ist die Vertragsklausel, die die Widerrufsinformation enthält, wie ausgeführt, nicht hervorgehoben.

Den Klägern ist es auch nicht nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf ihren wirksamen Widerruf zu berufen. Die Ausübung des Widerrufsrechts ist nicht verwirkt. Das für eine Verwirkung erforderliche Umstandsmoment setzt einen Vertrauenstatbestand voraus, d. h. der Verpflichtete (die Beklagte) muss sich aufgrund des Verhaltens des Berechtigten (der Kläger) darauf eingerichtet haben, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ein solches Umstandsmoment ist vorliegend nicht ersichtlich. Bloßer Zeitablauf reicht hierfür nicht aus. Einem schutzwürdigen Einrichten der Beklagten auf einen Vertrauenstatbestand steht auch entgegen, dass sie ihre Belehrungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Es liegt auch kein anderer Fall unzulässiger Rechtsausübung vor. Die Kläger haben ihre Rechtsstellung nicht unredlich erworben und keine eigenen Pflichten verletzt. Widersprüchliches Verhalten wie hier, wo die Kläger zunächst am Vertrag festgehalten und sodann doch noch das Widerrufsrecht geltend gemacht haben, lässt die Rechtsordnung grundsätzlich zu (vgl. Palandt-Grüneberg, § 242 BGB, Rn. 55 ff.). Es sind auch keine besonderen Umstände erkennbar, die die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen (vgl. auch BGH, Urteil vom 07.05.2014, IV ZR 76/11, NJW 2014, 2646).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

gez.

Bernheim
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 16.11.2015

Braun, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig